

PFERDEPENSIONSVETRAG

Zwischen Frau/Herrn

.....
(im Folgenden „Betrieb“ genannt)

und Frau/Herrn

.....
(im Folgenden „Einsteller/in“ genannt)

§1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes

Name:

Geschlecht:

Rasse:.....

Farbe:

Identitätsnummer:

wird auf dem Gelände des Vermieters

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> eine Innenbox | <input type="checkbox"/> eine Außenbox |
| <input type="checkbox"/> ein Paddock | <input type="checkbox"/> Box mit Paddock |
| <input type="checkbox"/> Koppel | <input type="checkbox"/> Ein Platz im Offenstall |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | vermietet. |

2. Der Betrieb erbringt folgende Leistungen:

- Füttern des Pferdesmal täglich

mit:.....

.....

.....

.....

Pflege des Pferdes

Dies umfasst insbesondere:

- Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu (Stroh oder Späne) mal
täglich / wöchentlich (nicht zutreffendes streichen)

Weidegang Stunden täglich

Paddockgang Stunden täglich

Einstellen in die FührmaschineStunden / Minuten täglich

Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Einstellers im Notfall

- Benachrichtigung und Beauftragung des Tierarztes oder Schmiedes des Einstellers soweit bekannt - und zwar im Namen und auf Rechnung des Einstellers.

Sonstiges.....
.....
.....
.....
.....
.....
(ggf. siehe Anhang)

3. Der Einsteller hat folgende Rechte bzw. Pflichten:

Rechte

- a) Der Einsteller ist dazu berechtigt, die geschlossene(n) und die offene(n) Reitbahn(en) nach Absprache und Einhaltung der Öffnungszeiten zu nutzen.
- b). Der Einsteller erkennt die dem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügte Stall- und Benutzungsordnung an.

Pflichten

- Die Boxenpflege obliegt dem Einsteller.
- Das Füttern des Pferdes obliegt dem Einsteller
- Das Herausführen obliegt dem Einsteller
- Die Reinigung des Paddocks obliegt dem Einsteller
- Die Reinigung der Weide obliegt dem Einsteller
- Ordnungsgemäße Impfung des Pferdes
- Vorliegen einer Pferdehaftpflichtversicherung
- Ordnungsgemäße Entwurmung des Pferdes
- Sonstiges.....
.....
.....
.....
.....
(ggf. siehe Anhang)

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

- 1. Der Vertrag beginnt am..... und
 - endet am
 - läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als Monat/e im Rückstand ist
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung nachhaltig verletzt wird.

- c) Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
- d) bei Ableben des o. g. Pferdes

§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt € monatlich.
2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 3. Tage des laufenden Monats auf das Konto Nr.....bei
BLZzu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes befreit den Einsteller nicht von der Zahlungsverpflichtung, es sei denn, die Parteien hätten allgemein oder für den Einzelfall etwas anderes vereinbart.
4. Der Betrieb ist berechtigt, den Pensionspreis nach Ablauf von Monaten nach erfolgter Ankündigung angemessen zu erhöhen. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung zu kündigen. Die schriftliche Kündigungserklärung muss dem Betrieb spätestens Monat/Monate nach Ankündigung der Preiserhöhung zugegangen sein.

§ 4 Einwendungen und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Einstellungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
2. Der Vermieter erwirkt wegen fälliger Forderung gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsan-drohung ein.

§ 5 Einstellungsänderung

1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Einsteller ist nicht berechtigt Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.
2. Der Einsteller hat keinen Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Box. Nach einmaliger Zuteilung einer Box bleibt der Vermieter berechtigt, dem Einsteller mit Frist von..... Wochen eine andere Box zuzuteilen, wenn hierfür betriebliche Gründe bestehen.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

3. Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:

schlagen beißen steigen weben koppen

sonstiges:

.....

.....

§ 7 Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

§ 9 Sonstige Abreden, Salvatorische Klausel

1. Zusätzlich vereinbaren die Parteien:

Die Geltung der ebenfalls überreichten und im Hauptgebäude ausliegenden Betriebsordnung

Den anliegenden Ausbildungsvertrag vom

Außerhalb dieses Vertrages sind keine Abreden getroffen worden.

2. Spätere Änderungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

3. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die unwirksame Vereinbarung wird durch die ihr am ehesten entsprechende gesetzliche Bestimmung ersetzt.

4. Beide Parteien haben eine gleichlautende Fassung des Vertrages erhalten.

.....
Ort, den

.....
Betrieb

.....
Ort, den

.....
Einsteller